



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 945-1/11

Wien, 29. September 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Pflicht zur Vorlage eines
Energieausweises beim Verkauf
und bei der In-Bestand-Gabe von
Gebäuden und Nutzungsobjekten
(Energieausweis-Vorlage-Ge-
setz 2012 - EAVG 2012);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-Z7.111/0003-1 2/2011

An das
Bundesministerium für
Justiz

Zu dem mit Schreiben, datiert mit 6. Mai 2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

In § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sollte eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass auch für Reihenhäuser und große Wohnhausanlagen (oftmalige Wiederholung identer Gebäudezeilen) die Vorlagepflicht durch Aushändigung eines Energieausweises im Sinne des Abs. 2 bzw. Abs. 3 erfüllt werden kann. Es ist nicht zu erkennen, warum diese anders als Einfamilienhäuser (vgl. § 4 Abs. 3) behandelt werden sollten.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt § 10 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes den 1. Jänner 2012, während Art. 28 der Richtlinie 2010/31/EU lediglich eine Umsetzung bis 9. Juli 2012 vorsieht und die Anwendung einzelner Bestimmungen der obgenannten Richtlinie sogar erst zu einem späteren Zeitpunkt (9. Jänner 2013 bzw. 9. Juli 2013) sicherzustellen ist. In Anbetracht der Erweiterung der Verpflichtungen nach diesem Gesetzesentwurf wird angeregt, die Übergangsfristen in entsprechender Ausnutzung des in Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU zur Verfügung gestellten Spielraumes vorzusehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2010/31/EU ist für denkmalgeschützte Gebäude weiterhin eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausstellung von Energieausweisen zulässig. Auch wenn im vorliegenden Gesetzesentwurf die unter Denkmalschutz stehenden Häuser bzw. in einer Schutzzone befindlichen Häuser vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht ausgenommen sind, so ist in Anbetracht der großen Anzahl derartiger Häuser, die im Eigentum der Stadt Wien stehen, zumindest eine Ausnutzung der in Art. 28 der Richtlinie vorgesehenen Fristen wünschenswert.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDZ
(zu MDZ - 2003/2011 Frö)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen